

Bachelor-Programm Energy Science Bachelor-Arbeit

Informationen zum Ablauf (Stand: 27.09.2017)

Voraussetzungen:

Mit der Bachelor-Arbeit darf nur beginnen, wer

- ◆ zum Seminar Projektplanung und Präsentation angemeldet ist oder schon teilgenommen hat.
- ◆ mindestens 200 ECTS-Credits im Bachelor-Programm erworben hat.

Vor Beginn der Bachelor-Arbeit:

ECTS-Credit-Konto im Prüfungsamt aktualisieren.

Sie dürfen mit der Bachelor-Arbeit nur dann beginnen, wenn Sie mindestens 200 ECTS-Credits haben. Lassen Sie deshalb vor Beginn der Arbeit alle Credits, soweit sie noch nicht gespeichert sind, im Prüfungsamt registrieren. Um eine zügige Ausstellung der Abschlussdokumente zu erreichen, wird bereits im Sommer der Ausdruck der Zeugnisse vorbereitet. Auch dafür sollten die Daten im Prüfungsamt so vollständig wie möglich sein.

Termine mit dem Betreuer oder der Betreuerin abstimmen.

Die Arbeit sollte im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung begonnen werden.

Beraten Sie mit ihrem Betreuer oder ihrer Betreuerin, wann es für Sie am günstigsten ist, mit der Arbeit zu beginnen. Dabei sollten die Termine von Prüfungen, die Sie noch zu absolvieren haben, und eventuelle Abwesenheit der Sie betreuenden Personen wegen Urlaub oder Konferenzbesuchen berücksichtigt werden.

Ausgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss mit Betreuer oder Betreuerin beantragen.

Das Arbeitsthema und das Anfangsdatum der Bearbeitungszeit wird mit einem Formular (auf der Homepage Energy Science) vom ihrem Betreuer oder ihrer Betreuerin beim Prüfungsausschuss angemeldet. Sie müssen unterschreiben, dass Sie mindestens 200 ECTS-Credits erreicht haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt die Anmeldung und teilt den Abgabetermin mit. Die Bestätigung wird an Sie und ihre/n Betreuer/in adressiert. Bitte fragen Sie nach, wenn Sie nicht innerhalb von einer Woche eine Bestätigung der Anmeldung erhalten haben.

Während der Bachelor-Arbeit:

Rückgabe des Themas?

In der Prüfungsordnung heißt es: Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. **[§ 20 (6) BPO]**

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit?

In der Prüfungsordnung heißt es: Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. **[§ 20 (5) BPO]**

Abfassen der Bachelor-Arbeit:

Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher, englischer oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen. **[§ 20 (8) BPO]**

Der Haupttext sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen.

Reihenfolge

- ◆ Titelblatt (Rückseite leer)
- ◆ deutsche und englische Zusammenfassung der Arbeit
- ◆ Inhaltsverzeichnis (falls sinnvoll) | Haupttext | Literaturverzeichnis
- ◆ Anhang (falls unbedingt nötig)
- ◆ Selbständigkeitserklärung

Titelblatt

Titel der Abschlussarbeit

"Bachelorarbeit vorgelegt von" vollständiger Name der bzw. des Studierenden

"aus" Geburtsort

"vorgelegt der Fakultät für Physik"

Bitte nur Abgabemonat und Abgabejahr angeben, keinen Abgabetag!

evtl. ergänzt durch den Ort

Das Titelblatt kann weitere Informationen enthalten

Name der Betreuerin / des Betreuers

Name des Instituts

...

Wichtig: Weder auf dem Titelblatt noch irgendwo sonst sollte stehen, wer die Gutachter sind. Laut Prüfungsordnung entscheidet das der Prüfungsausschuss. Es darf deshalb nicht präjudiziert werden.

Deutsche und englische Zusammenfassung der Arbeit

Englischen Titel der Arbeit als Überschrift über die englische Zusammenfassung setzen, wenn die Arbeit auf Deutsch geschrieben ist.

Deutschen Titel der Arbeit als Überschrift über die deutsche Zusammenfassung setzen, wenn die Arbeit auf Englisch geschrieben ist.

Anhang (nur wenn unbedingt nötig)

kann zur Darstellung notwendiger Details außerhalb der 30 Seiten-Begrenzung verwendet werden; der Haupttext muss aber auch ohne Anhang lesbar und verständlich sein! Die Prüfungsordnung sagt dazu: Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. **[§ 20 (9) BPO].**

Selbständigkeitserklärung

auf einem separaten Blatt, das als letztes eingeklebt ist, damit diejenigen, die kontrollieren müssen ob die Erklärung da ist, nicht so lange suchen müssen.

Erklärung:

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe.

Duisburg, den TT.MM.JJJJ

Eigenhändige Unterschrift

Abgabe der Bachelor-Arbeit

Wo und wann?

Die Abgabe der Bachelorarbeit kann in Sekretariat des Prüfungsausschussvorsitzenden Prof. Dr. Mittendorff erfolgen oder in den NACHTBRIEFKASTEN geworfen werden:

An den Prüfungsausschussvorsitzenden Prof. Dr. Mittendorff
Seiteneingang Gebäude LG
Forsthausweg 2
47057 Duisburg

Das Eingangsdatum wird registriert.

Was ist einzureichen?

1. Drei Exemplare der Arbeit in gedruckter und gebundener Form wie oben beschrieben;
jedes Exemplar muss die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift enthalten.
2. Die Arbeit in geeigneter elektronischer Form (CD, DVD ...).

Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit

Begutachtung

Zwei der Exemplare ihrer Bachelor-Arbeit werden den beiden Prüfern zur Begutachtung vorgelegt. Die Prüfungsordnung setzt für die Begutachtung eine Frist von maximal 6 Wochen.

Das dritte Exemplar der Arbeit (inklusive CD) wird dann mit den beiden Gutachten im Prüfungsamt archiviert.

Ausstellung der Abschlussdokumente

Wenn sonst alle Prüfungsleistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind, werden die Abschlussdokumente ausgestellt. Das Prüfungsamt informiert Sie per E-Mail, sobald die Dokumente erstellt sind.

Fortsetzung des Studiums im Master-Programm

Grundsätzlich raten wir denjenigen, die die Bachelorarbeit gegen Ende des Semesters einreichen und den Masterstudiengang anschließen möchten, sich für das Folgesemester zunächst nochmals für den bisherigen Studiengang zurückzumelden.

Sobald dann die Begutachtung der Arbeit erfolgt ist und die Noten an den Bereich Prüfungswesen gemeldet werden, wird der Bachelorabschluss im Datensatz ausgewiesen. Die Studierenden erhalten vom Bereich Einschreibungswesen keine Zwischenmitteilung darüber. Da der Studiengang mit der letzten Prüfung

abgeschlossen ist, würden die Absolventen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert.

Für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist das Bachelorzeugnis vorzuweisen. Wenn zwar alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind, das Zeugnis jedoch noch nicht ausgestellt wurde, kann die Einschreibung dennoch erfolgen, wenn die Bewerber eine Bestätigung des Bereichs Prüfungswesen über das erfolgreiche Bestehen des vorherigen Studiengangs vorlegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesen Fällen bis spätestens zum Ende des Semesters nachzureichen.

Die Umschreibung in den Masterstudiengang ist in der dafür vorgesehenen Frist (Einschreibungsfrist) zu beantragen. Da die Bewerber bereits an unserer Hochschule immatrikuliert sind, ist ein Termin zur Einschreibung nicht erforderlich. Die Umschreibung erfolgt während der Öffnungszeiten im Bereich Einschreibungswesen.

Folgende Unterlagen müssen bei der Umschreibung vorgelegt werden:

- Antrag auf Studiengangwechsel/Umschreibung
- Bachelorzeugnis oder Bestätigung des Bereichs Prüfungswesen
- Studierendenausweis
- Nachweise über besondere Zugangsvoraussetzungen, sofern diese für den gewünschten Studiengang erforderlich sind (z. B. Eignungsprüfung, Sprachkenntnisse etc.)

Zum Zeitpunkt der Umschreibung muss die Rückmeldung in jedem Fall bereits erfolgt sein.